



**Betreuungsverein der Arbeiterwohlfahrt  
Mayen-Koblenz e.V.**

**Betreuung mit Herz und Verstand**



Liebe ehrenamtliche Betreuerinnen und Betreuer,  
immer wenn ich sehe, wie sich im Herbst das Laub verfärbt, fällt es mir ein: Bald ist schon wieder Weihnachten! Das Jahr ist bereits fast vorbei – und ich sollte mir langsam mal Gedanken machen, wie ich meinen Liebsten eine Freude bereiten kann. Nichtsdestotrotz: Ich bin immer erstaunt, wie schnell das Jahr wieder vergangen ist.

Entsprechend näher gekommen ist auch das Betreuungsrechtsänderungsgesetz, das ab 2023 in Kraft treten wird. Damit Sie davon nicht allzu sehr überrascht werden, werde ich künftig in loser Reihenfolge in den Newslettern über die

Neuerungen berichten. Sie können auf diese Weise die Gelegenheit nutzen, das Gesetz nach und nach besser kennenzulernen. Entweder in der Rubrik „Hätten Sie es gewusst?“ oder im Rahmen der „Gesetzgebung“ gehe ich auf die künftigen Änderungen ein, die uns alle betreffen werden. Sollte das Gesetz Sie vor ganz praktische Herausforderungen stellen, wie etwa das Verfassen einer Vereinbarung zur Begleitung und Unterstützung, beraten wir Sie gerne.

Herzliche Grüße

Ihr

Eric Stumm



**Betreuungsverein der Arbeiterwohlfahrt  
Mayen-Koblenz e.V.**

**Betreuung mit Herz und Verstand**

## **+++Aktuelle Rechtsprechung+++**

### **BGH: Reservierungsgebühr für Pflegeheimplatz ist unzulässig**

Alten- und Pflegeheime dürfen keine Reservierungsgebühren für die Zeit vor Einzug des Pflegebedürftigen erheben. Das gilt sowohl für gesetzlich als auch privat Versicherte. Der Bundesgerichtshof hat klargestellt, dass eventuell geleistete Zahlungen zurückgefordert werden können.

Bundesgerichtshof, Urteil vom 15.07.2021, Az. III ZR 225/20

#### **Das ist passiert:**

Für eine pflegebedürftige und inzwischen verstorbene Frau bestand eine private Pflegeversicherung. Die Dame sollte in einem Pflegeheim untergebracht werden. Ihr Sohn schloss deshalb als ihr Vertreter am 12.02.2016 einen schriftlichen Heimvertrag mit der Einrichtungsträgerin. Der Einzug der neuen Bewohnerin erfolgte erst am 29.02.2016.

Der Pflegevertrag sah vor, dass die (künftige) Bewohnerin vom Vertragsbeginn bis zum Einzugstermin eine Platzgebühr in Höhe von 75 Prozent der Pflegevergütung, der Entgelte für Unterkunft und Verpflegung sowie des Umlagebetrags nach der Altenpflegeausgleichsverordnung (AltPfiAusglVO) zu entrichten hat.

Dementsprechend stellte die Heimträgerin am 22.03.2016 dem Sohn für die Reservierung eines Zimmers in dem Zeitraum vom 15. bis zum 28.02.2016 eine Platzgebühr in Höhe von 1.127,84 € in Rechnung. Der Sohn bezahlte zunächst. 2018 forderte er die Heimträgerin erfolglos zur Rückzahlung auf.

Letzten Endes musste der Bundesgerichtshof den Rechtsstreit entscheiden.

#### **Darum geht es:**

Es geht darum, ob der Sohn die Reservierungsgebühr von der Heimträgerin zurückfordern kann.

#### **Die Entscheidung:**

Der Bundesgerichtshof stimmte der Argumentation des Sohnes zu und sah die Vereinbarung einer Platz-/Reservierungsgebühr mit den gesetzlichen Vorschriften als unvereinbar und deshalb unzulässig an. Die Heimträgerin ist zur Rückerstattung des gesamten Betrags an den Sohn verpflichtet.

Die entscheidende gesetzliche Vorschrift für den Fall ist § 15 Abs. 1 Satz 1 Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz (W BVG) in Verbindung mit § 87a Abs. 1 Satz 1 Soziales Gesetzbuch (SGB) XI.



**Betreuungsverein der Arbeiterwohlfahrt  
Mayen-Koblenz e.V.**

**Betreuung mit Herz und Verstand**

§ 15 Abs. 1 WBVG schließt auch Verbraucher mit ein, die Leistungen einer privaten Pflegepflichtversicherung erhalten und damit mittelbar Leistungen auf der Basis des Vierten Kapitels des SGB XI in Anspruch nehmen. Dafür spricht vor allem die Gesetzesbegründung. Darin wird ausgeführt, dass mit § 15 Abs. 1 WBVG eine Sonderregelung für das Verhältnis zwischen vertraglichen Vereinbarungen von Unternehmer und Verbraucher sowie den gesetzlichen Regelungen des SGB XI geschaffen wurde. Vertragliche Vereinbarungen, die den Vorschriften des SGB XI und den aufgrund dieser Vorschriften getroffenen Regelungen nicht entsprechen, sind unwirksam. Erfasst würden mit der Bezugnahme auf die Regelungen des SGB XI auch die Fälle mittelbarer Leistungsanspruchnahme im Rahmen der privaten Pflegepflichtversicherung.

§ 87a SGB XI regelt die Berechnung und Zahlung des Heimentgelts. Nach § 87a Abs. 1 SGB XI werden die Pflegesätze, die Entgelte für Unterkunft und Verpflegung sowie die gesondert berechenbaren Investitionskosten (Gesamtheimentgelt) für den Tag der Aufnahme des Pflegebedürftigen in das Pflegeheim sowie für jeden weiteren Tag des Heimaufenthalts berechnet (Berechnungstag).

Es ist mit § 87a Abs. 1 Satz 1 SGB XI unvereinbar, eine Platz- oder Reservierungsgebühr auf der Basis des vertraglichen Leistungsentgelts – gegebenenfalls vermindert um pauschalisierte ersparte Aufwendungen – für die Zeit vor der Aufnahme des Pflegebedürftigen in das Pflegeheim bis zum tatsächlichen Einzugstermin vertraglich festzulegen. Dies widerspricht nicht nur dem Prinzip der Abrechnung der tatsächlichen Leistungserbringung auf Tagesbasis, sondern begründete auch die (naheliegende) Gefahr, dass Leerstände im Anschluss an einen Auszug oder das Versterben eines Heimbewohners doppelt berücksichtigt würden, nämlich zum einen über die in die Pflegesätze eingeflossene Auslastungskalkulation und/oder etwaige Wagnis- und Risikozuschläge sowie zum anderen über die zusätzliche Inrechnungstellung eines Leistungsentgelts ohne tatsächliche Leistungserbringung gegenüber einem zukünftigen Heimbewohner.

#### **Das bedeutet die Entscheidung für die Praxis:**

Mit dieser Entscheidung hat der Bundesgerichtshof Klartext gesprochen. Sollten Sie einen Heimvertrag abschließen wollen, dann lesen Sie unbedingt das Kleingedruckte, um sich vor unliebsamen Überraschungen zu schützen.

Quelle: Bundesgerichtshof, Urteil vom 15.07.2021, Az. III ZR 225/20, Pressemitteilung vom 15.07.2021

+++



**Betreuungsverein der Arbeiterwohlfahrt  
Mayen-Koblenz e.V.**

**Betreuung mit Herz und Verstand**

### **+++Veranstaltungen+++**

#### **Vorträge: Basiswissen für Bevollmächtigte**

Welche unterschiedlichen Formen der Vorsorgevollmachten gibt es? Welche Bereiche kann eine Vorsorgevollmacht umfassen? Grundlagen der Vermögenssorge. Allgemeine Tipps zum Umgang mit Vollmachten aus der Praxis.

**Termin:** Dienstag, 21.09.2021, 18 Uhr

**Ort:** AWO Seniorenheim (Café), Pfarrer-Winand-Straße 1, 56727 Mayen

Unterschiede der Gesundheitsvorsorge bei Fehlen beziehungsweise Vorliegen einer Patientenverfügung. Pflichten im Rahmen der Aufenthaltsbestimmung.

**Termin:** Donnerstag, 23.09.2021, 18 Uhr

**Ort:** AWO Seniorenheim (Café), Pfarrer-Winand-Straße 1, 56727 Mayen

Bitte melden Sie sich telefonisch unter 02637 4640 oder per E-Mail unter [info@awo-bv-myk.de](mailto:info@awo-bv-myk.de) an.

+++

#### **Vortrag: Alles rund um Unterhalt und Schenkungen für Angehörige mit Verwandten in Pflegeheimen**

Herr Rechtsanwalt Kai Uwe Ritter aus Neuwied vermittelt Ihnen Fachwissen und beantwortet auch gerne Ihre Fragen.

**Termin:** Mittwoch, 17.10.2021, 17 Uhr

**Ort:** AWO Seniorenheim, Nebenraum Nettestübchen 2 a–c, 56575 Weißenthurm

Bitte melden Sie sich telefonisch unter 02637 4640 oder per E-Mail unter [info@awo-bv-myk.de](mailto:info@awo-bv-myk.de) an.

+++



**Betreuungsverein der Arbeiterwohlfahrt  
Mayen-Koblenz e.V.**

**Betreuung mit Herz und Verstand**

## **Vortrag: Vorsorgevollmacht oder Betreuung?**

Der bundesweit bekannte Betreuungsrichter Axel Bauer berichtet aus seinem Alltag zu den Themen Vorsorgevollmacht und Betreuung. Im Anschluss an die Vortragsveranstaltung besteht die Möglichkeit, persönliche Fragen zu stellen.

Die Veranstaltung findet in Kooperation mit den AWO-Betreuungsvereinen Neuwied und Koblenz statt.

**Termin:** Donnerstag, 04.11.2021, 18 Uhr

**Ort:** Volkshochschule Neuwied, Heddesdorfer Straße 33, 56564 Neuwied

Bitte melden Sie sich telefonisch unter 02637 4640 oder per E-Mail unter [info@awo-bv-myk.de](mailto:info@awo-bv-myk.de) an.

+++

## **Vortrag: Plötzlich pflegebedürftig**

Der Ernstfall ist eingetreten: Ein Familienangehöriger kann sich nach einem Sturz oder einer Operation in seiner Wohnung nicht mehr allein versorgen. Er benötigt Hilfe und Pflege. Nun steht die Familie vor einer Reihe von Fragen und Entscheidungen, die getroffen werden müssen: Kann der Betroffene zu Hause versorgt werden? Wer soll die Pflege übernehmen? Welche Anträge müssen gestellt werden? Finanzierung der Hilfen? Welche Unterstützungsangebote gibt es beispielsweise durch professionelle Pflegedienste, einen Menüservice oder hauswirtschaftliche Hilfen? Damit Pflege gut organisiert werden kann, braucht es entsprechende Informationen. In unserem Vortrag erläutern wir Ihnen dazu die wichtigsten Schritte.

**Termin:** Donnerstag, 09.12.2021, 17 Uhr

**Ort:** AWO Seniorenheim, Nebenraum Nettestübchen, Berliner Straße 2 a–c, 56575 Weißenthurm

Bitte melden Sie sich telefonisch unter 02637 4640 oder per E-Mail unter [info@awo-bv-myk.de](mailto:info@awo-bv-myk.de) an.

Je nach Entwicklung der COVID-19-Pandemie können Veranstaltungen eventuell ausfallen. Aktuelle Hinweise hierzu finden Sie auf unserer Homepage. Nach Absprache sind jederzeit auch Online-Beratungsgespräche per Webcam möglich.

+++



**Betreuungsverein der Arbeiterwohlfahrt  
Mayen-Koblenz e.V.**

**Betreuung mit Herz und Verstand**

## **Erfahrungsaustausch**

Treffen für ehrenamtliche Betreuer:innen, Bevollmächtigte und Interessierte zum freien Meinungsaustausch.

**Termin:** Mittwoch, 18.11.2021, 18 Uhr

**Ort:** AWO Seniorenheim, Nebenraum Nettetübchen, Berliner Straße 2 a–c, 56575 Weißenthurm

+++

## **+++Gesetzgebung+++**

### **Ab 30.09.2021: Keine Krankschreibung mehr ohne persönlichen Kontakt**

**Zu diesem Datum läuft die Möglichkeit aus, sich vom Arzt bzw. von der Ärztin seines Vertrauens bei leichten Erkrankungen der oberen Atemwege für bis zu 14 Tage eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung per Telefon ausstellen zu lassen.**

Die Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung per Telefon wurde vergangenes Jahr aufgrund der Corona-Pandemie eingeführt. Da sich das Pandemiegeschehen abgeschwächt hat, wurde diese Maßnahme nun nicht mehr verlängert. Künftig müssen Sie also wieder persönlich bei Ihrem Hausarzt oder Ihrer Hausärztin vorsprechen.

+++

## **+++News+++**

### **„Impfbuch für alle“: Neues kostenfreies Sachbuch erschienen**

**Das Robert-Koch-Institut (RKI) und die Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA) haben ein „Impfbuch für alle“ veröffentlicht.**

Das kostenfreie 80-seitige Taschenbuch soll dazu beitragen, dass sich die Bürgerinnen und Bürger verlässlich über das Impfen informieren sowie mit einem guten Gefühl entscheiden können. Das Impfbuch wurde von einem Redaktionsteam der BZgA und dem RKI verfasst, ergänzt um kurze Kolumnen von Dr. Eckart von Hirschhausen, Arzt und Wissenschaftsjournalist.

Wer von Ihnen kein kostenloses Exemplar in der Apotheke erhalten hat, kann das Buch aus dem Internet unter [www.dasimpfbuch.de](http://www.dasimpfbuch.de) herunterladen.

+++



**Betreuungsverein der Arbeiterwohlfahrt  
Mayen-Koblenz e.V.**

**Betreuung mit Herz und Verstand**

## **+++Veranstaltungen+++**

### **Grundkurs für gesetzliche Betreuer:innen**

In diesem Grundkurs vermitteln wir Ihnen das Basiswissen, damit Sie die ehrenamtliche Betreuung rechtssicher praktizieren können.

An fünf Terminen erläutern wir die Grundlagen zu den folgenden Themen:

#### **Grundlagen des Betreuungsrechts**

Wer hat Anspruch auf eine Betreuung? Welche Stellen sind zuständig? Wie wird eine Betreuung eingerichtet? Grundlagen der Vermögenssorge? Welche Aufgaben umfasst die Vermögenssorge?

#### **Grundlagen der Gesundheitsorge**

Wann muss ein Betreuer ärztlichen Maßnahmen zustimmen? Welche Eingriffe sind genehmigungspflichtig? Wann kann der Betreute selbst zustimmen? Grundlagen der Aufenthaltsbestimmung. Was sind die Unterschiede zwischen einer Unterbringung nach dem Betreuungsrecht und nach dem Psychisch-Kranken-Gesetz? Wer ist wann zuständig?

#### **Grundlagen des Aufgabenbereichs Wohnungsangelegenheiten**

Wann muss ich die Kündigung einer Wohnung genehmigen lassen? Wer ist zuständig für die Auflösung einer Wohnung? Kann man die Auflösung einer Wohnung finanzieren lassen? Wann ist man zuständig für den Abschluss eines Heimvertrages? Wo sind die rechtlichen Grenzen der Postkontrolle? Wie leite ich Post von Betreuten um?

#### **Grundlagen des Aufgabenbereichs Behördenangelegenheiten**

Welche Behörde ist für was zuständig? Übersicht über häufig relevante Sozialleistungen. Einführung in das Verwaltungsrecht. Was ist ein Verwaltungsakt? Wie wehre ich mich gegen einen fehlerhaften Verwaltungsakt?

**Termine:** 12.10., 14.10., 19.10. und 21.10.2021, jeweils um 18 Uhr

**Ort:** AWO Seniorenheim, Nebenraum Nettetübchen, Berliner Straße 2 a–c, 56575 Weißenthurm

Bitte melden Sie sich telefonisch unter 02637 4640 oder per E-Mail unter [info@awo-bv-myk.de](mailto:info@awo-bv-myk.de) an.

+++



**Betreuungsverein der Arbeiterwohlfahrt  
Mayen-Koblenz e.V.**

**Betreuung mit Herz und Verstand**

## **Offene Sprechstunden am Wochenende**

Die Wochenend-Sprechstunde findet regelmäßig an jedem letzten Samstag eines „geraden“ Monats von 9:30 bis 10:30 Uhr auf der Geschäftsstelle des AWO Betreuungsvereins in Weißenthurm statt. Beratungstermine werden ausschließlich nach telefonischer Voranmeldung vergeben.

**Nächste Termine:** Mittwoch, 30.10. und 18.12.2021, von 9:30 bis 10:30 Uhr

**Ort:** Betreuungsverein der Arbeiterwohlfahrt Kreis Mayen-Koblenz e. V., Berliner Straße 2a, 56575 Weißenthurm

Bitte melden Sie sich zu den Wochenendsprechstunden telefonisch unter 02637 4640 oder per E-Mail unter [info@awo-bv-myk.de](mailto:info@awo-bv-myk.de) an.

+++

## **+++Hätten Sie es gewusst?+++**

### **Was ist das Betreuungsorganisationsgesetz?**

Das Betreuungsorganisationsgesetz ist Teil der Betreuungsrechtsreform, die am 01.10.2023 in Kraft tritt. Es steht in Artikel 9 des neuen Gesetzestextes. Unter diesem [Link](#) finden Sie den Gesetzestext.

Das Betreuungsorganisationsgesetz ersetzt das bisherige Betreuungsbehördengesetz und geht noch darüber hinaus. Unter anderem werden in Abschnitt 3 und §§ 21, 22 des reformierten Betreuungsrechtsgesetzes die Voraussetzungen für die ehrenamtliche Führung einer Betreuung genannt sowie der Abschluss einer Vereinbarung über Begleitung und Unterstützung erläutert.

### **§ 21 Voraussetzung für eine ehrenamtliche Tätigkeit**

(1) Voraussetzung für die Führung einer Betreuung als ehrenamtlicher Betreuer ist die persönliche Eignung und Zuverlässigkeit. § 23 Absatz 2 Nummer 1, 2 und 4 gilt entsprechend.

(2) Zur Feststellung seiner persönlichen Eignung und Zuverlässigkeit hat der ehrenamtliche Betreuer der zuständigen Behörde ein Führungszeugnis nach § 30 Absatz 5 des Bundeszentralregistergesetzes und eine Auskunft aus dem zentralen Schuldnerverzeichnis nach § 882b der Zivilprozessordnung, die jeweils nicht älter als drei Monate sein sollen, vorzulegen. Dies gilt nicht, sofern er im Wege der einstweiligen Anordnung nach den §§ 300 und 301 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit zum vorläufigen Betreuer bestellt wird.





**Betreuungsverein der Arbeiterwohlfahrt  
Mayen-Koblenz e.V.**

**Betreuung mit Herz und Verstand**

### **§ 22 Abschluss einer Vereinbarung über Begleitung und Unterstützung**

(1) Ein ehrenamtlicher Betreuer kann eine Vereinbarung über eine Begleitung und Unterstützung nach § 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 mit einem anerkannten Betreuungsverein oder hilfsweise nach § 5 Absatz 2 Satz 3 mit der zuständigen Behörde abschließen.

(2) Eine Person, die ehrenamtlich Betreuungen führen möchte und keine familiäre Beziehung oder persönliche Bindung zu dem Betroffenen hat, soll vor ihrer ersten Bestellung als ehrenamtlicher Betreuer eine Vereinbarung nach Absatz 1 abschließen.

#### **Noch mal zusammengefasst:**

- Ehrenamtliche Betreuer:innen müssen ein Führungszeugnis und eine Auskunft aus dem zentralen Schuldnerverzeichnis vorlegen, es sei denn, sie sind im Wege der einstweiligen Anordnung und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit zum vorläufigen Betreuer:in bestellt.
- Möchten Sie ehrenamtliche Betreuungen führen und haben Sie keine persönliche Bindung zu dem Betroffenen, müssen Sie vor Ihrer ersten Bestellung eine Vereinbarung über eine Begleitung und Unterstützung vorlegen. Wir helfen Ihnen gerne bei der Formulierung einer solchen Vereinbarung.

+++

Über Lob freuen wir uns, Kritik nehmen wir ernst!

Sie erreichen uns per E-Mail an:

[\*\*eric.stumm@awo-bv-myk.de\*\*](mailto:eric.stumm@awo-bv-myk.de)

AWO Betreuungsverein Mayen-Koblenz e. V., Berliner Straße 2a, 56575 Weißenthurm

[\*\*www.betreuung-mit-herz.net\*\*](http://www.betreuung-mit-herz.net)